

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 30 vom 30. Mai 2025**

---



## **Ordnung zur Förderung der Internationalisierung der Promotion, Postdoc-Phase und Habilitation an der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 85 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat der TU Bergakademie Freiberg am 22. April 2025 folgende

**Ordnung zur Förderung der Internationalisierung von  
Promotion, Postdoc-Phase und Habilitation  
an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Inhalt**

§ 1 Ziel der Förderung .....	2
§ 2 Geförderte Personen .....	2
§ 3 Gegenstand und Umfang der Förderung .....	2
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren .....	3
§ 5 Verpflichtungen der geförderten Personen .....	4
§ 6 Inkrafttreten und Programmende .....	4

## **§ 1 Ziel der Förderung**

Gemäß des Handlungsfelds H 4.2 der Internationalisierungsstrategie 2030 der TU Bergakademie Freiberg wird zur Internationalisierung der Promotion, Postdoc-Phase und Habilitation angestrebt, dass bis 2030 die an der TU Bergakademie Freiberg angestellten sowie mit Stipendien finanzierten Promovierenden sowie die Postdoktorandinnen/Postdoktoranden mit Interesse für einen akademischen Karriereweg und Habilitandinnen/Habilitanden neben der Teilnahme an internationalen Tagungen mindestens einen internationalen Forschungsaufenthalt oder ein internationales Praktikum in der Wirtschaft absolvieren.

Um die Erreichung dieses strategischen Zieles zu unterstützen und die Internationalität von Wissenschaft für den wissenschaftlichen Nachwuchs als Teil der Wissenschaftskultur stärker erfahrbar zu machen, soll eine initiale Förderung von internationalen Forschungsaufenthalten, Praktika in der Wirtschaft im Ausland sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Sommer- und Winterschulen im Ausland für Promovierende, Postdoktorandinnen/Postdoktoranden mit Interesse für einen akademischen Karriereweg bis sechs Jahre nach der Promotion (Verlängerung bei Elterneigenschaft/Pflegeaufgaben möglich) und Habilitandinnen/Habilitanden der TU Bergakademie Freiberg erfolgen.

Promovierende ohne ausreichende Mittelausstattung können zusätzlich auch für die aktive Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Symposien, Arbeitstreffen und Workshops im Ausland Unterstützung erhalten.

Begleitend werden durch die Graduierten- und Forschungsakademie Veranstaltungsformate und ein Kommunikationskanal geschaffen, über den die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler ihre Erfahrungen teilen.

## **§ 2 Geförderte Personen**

Das Programm richtet sich an die an der TU Bergakademie Freiberg angestellten und/oder mit einem Stipendium finanzierten Promovierenden, Postdoktorandinnen/Postdoktoranden mit Interesse für einen akademischen Karriereweg bis sechs Jahre nach der Promotion (Verlängerung bei Elterneigenschaft/Pflegeaufgaben möglich) und Habilitandinnen/Habilitanden.

## **§ 3 Gegenstand und Umfang der Förderung**

- (1) Förderfähig sind internationale Forschungsaufenthalte und unbezahlte Praktika in der Wirtschaft im Ausland zum Zwecke der Promotion, Postdoc-Phase und Habilitation. Die maximale Förderhöhe wird entsprechend der Erasmus-Fördersätze für Personalmobilität für Unterrichts- und Lehrzwecke sowie Fort- und Weiterbildung, Aufruf 2024 ermittelt, wobei die maximale Fördersumme der Erasmusförderung von 60 Tagen entspricht, auch wenn der Forschungsaufenthalt diese Dauer übersteigt. Es können die Auslagen für Sachkosten sowie die nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattungsfähigen Fahrt-/Flugkosten, Wegstreckenentschädigungen und Übernachtungskosten entsprechend der eingereichten Kostenkalkulation bis zur maximalen Förderhöhe gefördert werden.

- (2) Förderfähig ist die Teilnahme an wissenschaftlichen Sommer- und Winterschulen und vergleichbaren Trainings im Ausland. Die maximale Förderhöhe beträgt 3.000 Euro. Es können die Auslagen für Teilnahmegebühren sowie die nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattungsfähigen Fahrt-/Flugkosten, Wegstreckenentschädigungen und Übernachtungskosten bis zur genannten Maximalhöhe gefördert werden.
- (3) Für Promovierende, die keine ausreichende Mittelausstattung besitzen, ist auch die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Symposien, Arbeitstreffen und Workshops im Ausland förderfähig. Es wird eine aktive Teilnahme bei der Veranstaltung vorausgesetzt. Eine solche liegt insbesondere bei einer Postersession oder einem Redebeitrag vor. Die maximale Förderhöhe beträgt 3.000 Euro. Es können die Auslagen für Teilnahmegebühren sowie die nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattungsfähigen Fahrt-/Flugkosten, Wegstreckenentschädigungen und Übernachtungskosten bis zur genannten Maximalhöhe gefördert werden.
- (4) Die Förderung wird in der Regel nach der erfolgten Maßnahme unter Berücksichtigung der belegten Ausgaben an die Antragstellenden ausgezahlt. Auf Antrag kann bis zu 80% der Förderung als Vorschuss ausgezahlt werden.
- (5) Die Förderung ist ausgeschlossen und eine bereits erfolgte Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Geförderten eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck erhalten. Nicht verbrauchte Reisekosten sind zurückzuerstatten. Eine Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn für den gleichen Förderzweck und Förderzeitraum Erasmusmittel an der TU Bergakademie Freiberg eingesetzt werden können.

#### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Das Förderprogramm wird monatlich mit Bewerbungsfrist zum Monatsende öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der Antrag sowie alle weiteren Dokumente und Nachweise sollen elektronisch (PDF-Datei) bei der Graduierten- und Forschungsakademie unter Nutzung der E-Mail-Adresse [international@grafa.tu-freiberg.de](mailto:international@grafa.tu-freiberg.de) eingereicht werden. Einzuzureichen sind folgende Antragsunterlagen:
  - Tabellarischer Lebenslauf
  - gegebenenfalls Kopie des Stipendienvertrags
  - Motivationsschreiben
  - Nachweis über die Annahme des aktiven Tagungsbeitrages beziehungsweise Einladung der Partnereinrichtung für den Forschungsaufenthalt
  - Empfehlung der Betreuerin/des Betreuers bei Promovierenden sowie der vorgesetzten Professorin/des vorgesetzten Professors bei Postdoktorantinnen/Postdoktoranden und Habilitandinnen/Habilitanden

- Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers bei Promovierenden sowie der vorgesetzten Professorin/des vorgesetzten Professors, dass keine Mittel für die Finanzierung der Reise-, Sach- und Teilnahme-kosten und keine Erasmusmittel der TU Bergakademie Freiberg zur Verfügung stehen
  - Kostenkalkulation für die Reise-, Sach- und Teilnahme-kosten.
- (3) Über die Anträge wird anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden:
- Qualifikation der sich Bewerbenden
  - Qualität und Plausibilität des Vorhabens für die Promotion/Postdoc-Phase/Habilitation
  - Verfügbarkeit freier Finanzmittel.
- (4) Die Auswahl der zu fördernden Personen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die Rektoratskommission Diversity, Gleichstellung und Inklusion. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch Bescheid.
- (5) Die Förderung erfolgt mit Mitteln des Strategieaufschlages des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA) vorbehaltlich deren Verfügbarkeit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## **§ 5 Verpflichtungen der geförderten Personen**

- (1) Die geförderten Promovierenden, Postdoktorandinnen/Postdoktoranden und Habilitandinnen/Habilitanden sind verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Ende der Förderung einen Abschlussbericht zu den Ergebnissen des Aufenthaltes einzureichen. Bei Tagungs- und Schulungsteilnahmen ist eine persönliche Teilnahmebestätigung mit Bestätigung des aktiven Beitrags mit dem Bericht vorzulegen. Zudem besteht die Verpflichtung, sich durch eine Präsentation, Erstellung eines Videobeitrages oder andere geeignete Maßnahmen aktiv daran zu beteiligen, die Internationalität der Wissenschaftskultur zeitnah für andere Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler erfahrbar zu machen.
- (2) Die geförderten Personen sind verpflichtet, alle Änderungen in Bezug auf den Reiseverlauf, die für die Förderung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Inkrafttreten und Programmende**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.
- (2) Das Förderprogramm endet mit dem Ende des Förderzeitraums des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA) an der TU Bergakademie Freiberg.

Freiberg, den 26. Mai 2025

gez.  
Prof. Dr. Klaus Dieter-Barbknecht  
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Graduierten- und Forschungsakademie

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg